

26.06.2018

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 27.06.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 19/721

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Sofern die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, kann eine Gemeinde durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf (Zweckentfremdung)."

2. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird ein Punkt 6 eingefügt:

"6. eine derartige bauliche Veränderung oder sonstige Nutzung von Wohnraum, die dazu führt, dass der Wohnraum für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist."

Begründung

Zu 1.: Da die Verhältnisse in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Regionen Schleswig-Holsteins sehr unterschiedlich sind, ist eine regional differenzierte Anwendung des Gesetzes sinnvoll. So sollten Städte und Gemeinden selbst in der Lage sein, flexibel auf die örtlichen Gegebenheiten durch Satzung reagieren zu können. Eine Rechtsverordnung durch die Landesregierung erscheint hier nicht flexibel genug. Eine vergleichbare Regelung findet bereits in Baden-Württemberg Anwendung.

Zu 2.: Die Ergänzung um starke bauliche Veränderung erscheint sinnvoll, um einem Verlust von Wohnraum durch Baumaßnahmen, die dazu geeignet sind, eine Weiternutzung des Wohnraumes zum eigentliche Zwecke unmöglich machen oder andere Nutzungsarten, die den Wohnraum als solchen unbrauchbar machen, zu verhindern.

gez.

Özlem Ünsal